

- (4) Die Abänderung wirkt für Leistungen oder Kürzungen aufgrund des Versorgungsausgleichs ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Antragschrift.
- (5) Eine für die Versorgung des Berechtigten maßgebende Wartezeit, die vor der Entscheidung nach Absatz 1 erfüllt ist, entfällt durch diese Entscheidung nicht.
- (6) Das Gericht kann auf Antrag eines Versorgungsträgers einstweilen anordnen, daß der Zahlungspflichtige Leistungen in einem Umfang eingehält oder kürzt, der seiner Leistungspflicht oder seinem Kürzungsrecht nach der Abänderung voraussichtlich entspricht. Die Anordnung kann auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sich die Verhältnisse nachträglich wesentlich geändert haben.
- (7) Hat der Verpflichtete aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts Zahlungen erbracht, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Das Familiengericht bestimmt, daß der Berechtigte oder der Versorgungsträger den zuviel bezahlten Betrag zurückzuzahlen hat, der Versorgungsträger unter Anrechnung der dem Berechtigten gewährten Leistungen. § 1587 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt zugunsten des Berechtigten entsprechend."
5. § 13 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 13
- (1) Es treten in Kraft
1. die §§ 4 bis 6, § 7 Satz 1, §§ 8 bis 10 mit Wirkung vom 1. Juli 1977;
  2. die §§ 2, 3a, 3b, 7 Satz 2, § 10a am 1. Januar 1987;
  3. die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 1983."
- (2) Für die Zeit vom 1. April 1983 bis 31. Dezember 1986 gilt § 2 in folgender bisheriger Fassung:
- „§ 2
- Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich (§§ 1587 f bis 1587 k des Bürgerlichen Gesetzbuchs) findet auch statt, soweit der Ausgleich nicht nach § 1 durchgeführt werden kann. §§ 1587 l bis 1587 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind insoweit nicht anzuwenden."
- (3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

## Artikel 2

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 1

- (1) Wurde entschieden, daß der Verpflichtete nach § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Beiträge zu entrichten hat, so kann eine Änderung der Entscheidung beantragt werden, soweit die Beiträge noch nicht entrichtet sind.
- (2) Die Entscheidung kann nur insoweit geändert werden, als der Ausgleich in einer der in § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vorgesehenen Formen durchgeführt werden kann. Dabei sind Umstände, welche die Abänderung einer Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich rechtfertigen können, nach Maßgabe des § 10 a Abs. 1, 2, 4, 5 und 7 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen.
- (3) Antragsberechtigt sind die Ehegatten und der Träger der nach § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich auszugleichenden Versorgung.
- (4) Der Antrag ist unzulässig, wenn die noch nicht entrichteten Beiträge am 1. Januar 1987 geringer sind als 3.000 DM.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Vereinbarungen über eine Beitragszahlung zu einer gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend anzuwenden, Absatz 3 mit der Maßgabe, daß nur die Ehegatten gemeinsam antragsberechtigt sind.
- (6) Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

#### § 2

Die Frist, innerhalb welcher der Dienstherr Erstattungen nach § 3 a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich abwenden kann, beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

#### § 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

*Barbara Schoen*

## Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich bei betrieblicher Altersversorgung verfassungswidrig?

§§ 1, 2 VAHRG, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 19.6.1985, FamRZ 85, 912 ff.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Entscheidung vom 18.3.1983 (FamRZ 83, 342) den § 1587b Abs. III Satz 1 erster Halbsatz des BGB (eingefügt durch Art. 1 Nr. 20 des 1. EheRG v. 14.6.76) für verfassungswidrig erklärt. Hiernach wurde der ausgleichspflichtige Ehegatte zum Ausgleich von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung verpflichtet, indem eine Einzahlungsverpflichtung angeordnet wurde zur Begründung von Anwartschaften zugunsten des Ausgleichsberechtigten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Gegen diese Einzahlungsverpflichtung liefen die im wesentlichen betroffenen Ehemänner Sturm.

Nach der Neuregelung gemäß §§ 1, 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) erhält die ausgleichsberechtigte Ehefrau nunmehr lediglich einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Dieser kann erst reali-

siert werden, wenn beide rentenberechtigt sind, d.h. normalerweise, wenn beide das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Mit Urteil vom 19.6.1985 hat der BGH entschieden, es sei „mit dem Grundgesetz vereinbar, daß unverfallbare Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung auf Grund des § 2 Satz 1 VAHRG dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich unterliegen."

Dem kann nicht zugestimmt werden.

Die vom Gesetzgeber eingeschlagene Lösung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs war nicht die einzig mögliche und benachteiligt Ehepartner von Ausgleichspflichtigen aus betrieblicher Altersversorgung in unangemessener Weise.

Dies muß um so mehr einleuchten, wenn es sich um Höherverdienende handelt, die von ihrer Versi-

cherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.

Bei der im VAHRG §§ 1,2 vorgenommenen Regelung bleibt die betriebliche Altersversorgung vollständig bei dem Ausgleichspflichtigen erhalten. Für den Fall seines Todes vor Erreichung des Rentenalters findet überhaupt kein Ausgleich statt. Damit ist jede Sicherung des Ehepartners entfallen. Während sich geringer verdienende der gesetzlichen Versicherungspflicht und damit dem gesetzlich vorgeschriebenen Versorgungsausgleichsverfahren nicht entziehen können, sollen Besserverdienende, die von der gesetzlichen Versicherungspflicht – z. B. durch befreiende Lebensversicherung auf Kapital – befreit wurden, ihre Versorgungsansprüche aus betrieblicher Altersversorgung ungekürzt behalten. Im Falle des Vorversterbens des Ausgleichspflichtigen, geht der geschiedene Ehepartner vollständig leer aus. Aber auch wenn beide das Rentenalter erreichen bedeutet es für den Ausgleichsberechtigten – d.h. in der Regel für die Ehefrau – eine unzumutbare Härte, den Mann bis ins Alter verfolgen und notfalls gegen ihn vollstrecken zu müssen.\*

Der Gesetzgeber hätte durchaus die Möglichkeit wählen können, auch für Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung den Versorgungsausgleich in Form des „Quasi-Splittings“ durchzuführen. Damit würde der Träger der betrieblichen Altersversorgung verpflichtet, die zu pauschalierenden künftigen Leistungsaufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die abgespaltenen Versorgungsanwartschaftswerteile sofort bei Regelung des Versorgungsausgleichs zu erstatten. Es bestände auch die Möglichkeit der Abtretung eines bestimmten Rentenanteils an die ausgleichsberechtigte geschiedene Ehefrau und des Abschlusses einer Risikolebensversicherung für den Fall des Vorversterbens des Ausgleichspflichtigen.

Nach Meinung des BGH sind die Vorschläge zum anderweitigen Ausgleich der Betriebsrenten (als Ersatz für die Einzahlungsverpflichtung des Ehemannes) zu „komplex“, um in ein „nur vorläufiges Gesetz Eingang zu finden.“ Der Gesetzgeber habe die ihm eingeräumte weitgehende Gestaltungsfreiheit, die nur auf die Einhaltung äußerster Grenzen überprüft werden kann, nicht überschritten.

Ziel des Gesetzgebers des 1. EheRG vom 14.6.76 war jedoch die soziale Sicherung des ausgleichsberechtigten Ehepartners, der durch seine Arbeit in Haushalt und Familie gleichwertig zum Familieneinkommen – aus diesem wurden auch die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung erwirtschaftet – beigetragen hat. Im Bewußtsein der Tatsache, daß es normalerweise die Frauen sind, die ihre Berufstätigkeit aufgeben oder mindestens unterbrechen, um den Haushalt zu führen, wurde die Schaffung des Versorgungsausgleichs als dringendes

Gebot zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau verstanden.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung vom 27.1.83 die Einzahlungsverpflichtung des Ausgleichsverpflichteten als „unverhältnismäßig und deshalb verfassungswidrig“ bezeichnet, weil „das gesetzgeberische Ziel einer eigenständigen sozialen Sicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten“ bei den unter diese Regelung fallenden Versorgungsvorgängen weitgehend auch auf eine den Verpflichteten schonendere Weise hätte erreicht werden können. Die Handlungsfreiheit des Ausgleichsverpflichteten werde in verfassungswidriger Weise eingeschränkt. (FamRZ 83, 342)

Die durch unsern allseits besorgten Gesetzgeber Gesetz gewordene Schonung des Verpflichteten führt nun dazu, daß eine eigenständige soziale Sicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten im Fall betrieblicher Altersversorgung ersatzlos gestrichen wird. Von Handlungsfreiheit kann schon gar keine Rede mehr sein.

Das VAHRG sollte umbenannt werden in VABRG (Gesetz zur Begründung von Härten im Versorgungsausgleich),

#### *Schlußbemerkung:*

*Sollten gegen das VAHRG Verfassungsbeschwerden anhängig sein oder werden, so bitten wir um Übersendung von Kopien an die Redaktion. Auch weitere Argumentationshilfen sind willkommen.*

#### *Beschlüsse mit Anmerkung*

AG Hamburg; AG Hamburg-Harburg, § 940 ZPO

#### **Jahresunterhalt durch einstweilige Verfügung**

1. *Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung verpflichtet, an den Antragsteller für die Zeit vom 9.1.1985 bis 8.1.1986 monatlich DM 415 Unterhalt zu zahlen.*

Beschluß des AG Hamburg vom 23.7.1985 – 269 F 112/85 –

2. *Im Wege der einstweiligen Verfügung wird der Antragsgegner verpflichtet, der Antragstellerin ab 1.7.1985 monatlich DM 970 an Unterhalt für die Dauer von 12 Monaten zu zahlen.*

Beschluß des AG Hamburg-Harburg vom 1.7.1985 – 633 F 88/85 –

#### *Zum Sachverhalt und Prozeßverlauf:*

1. Der am 9.1.1985 eingereichte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung über unbefristete Kindesunterhaltzahlungen wurde wegen Verweisung an das spätere Gericht der Ehesache und andere Verzögerungen erst nach mehr als einem halben Jahr verhandelt.

2. der Hauptprozeß um Ehegattenunterhalt zieht sich bereits über ein Jahr hin. Eine einstweilige Verfügung war bereits abgelaufen, sie war auf 6 Monate begrenzt. Wegen der Einholung eines Gutachtens ist auch die weitere Dauer des Hauptverfahrens nicht absehbar.

\* dazu siehe STREIT 3/85, S. 94 (95)